

(in der Fassung vom 25. Februar 2005 und der Fassung vom 12. August 2005)

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bekm. 5/2003), zuletzt geändert am 25. Februar 2005 (Amtl. Bekm. 9/2005), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 12. August 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Geschichte sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben, im Ergänzungsbereich mindestens 20 ECTS-Credits.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht im Hauptfach 58 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Gem. § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung können im Fall der Nachholung des Latinums auf Antrag des/der Studierenden die Frist für die Ablegung der Orientierungsprüfung um maximal 2 Semester verlängert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach die Basismodule 1-5, die Aufbaumodule 10 und 11 sowie eines der als Schwerpunkt gewählten Aufbaumodule 6-9 erfolgreich absolvieren.

Außerdem sind Studien- bzw. Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (Modul 12) zu erbringen.

I Basismodule

1. Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Einführung in die historische Methodologie*	P	K	3	2
Einführungsvorlesung	WP	VL	3	2

* Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltung erst nach der Orientierungsprüfung zu besuchen

2. Basismodul Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Alte Geschichte	P	PS	9	4
LV Alte Geschichte I	WP	K/Ü/VL	3	2
LV Alte Geschichte II	WP	K/Ü/VL	3	2

3. Basismodul Mittelalterliche Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Mittelalterliche Geschichte	P	PS	9	4
LV Mittelalterliche Geschichte I	WP	K/Ü/VL	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte II	WP	K/Ü/VL	3	2

4. Basismodul Neuere Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Neuere Geschichte	P	PS	9	4
LV Neuere Geschichte I	WP	K/Ü/VL	3	2
LV Neuere Geschichte II	WP	K/Ü/VL	3	2

5. Basismodul Geschichte des 19./ 20. Jahrhunderts

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
PS Geschichte d. 19./ 20. Jh.	P	PS	9	4
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. I	WP	K/Ü/VL	3	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. II	WP	K/Ü/VL	3	2

Abk.: P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach;

Arten von Lehrveranstaltungen (LV): Ü = Übung, VL = Vorlesung, PS = Proseminar, K = Kurs, HS = Hauptseminar

II. Aufbaumodule

Die Studierenden müssen außer den Basismodulen 1-5 einen Schwerpunkt (Aufbaumodul 6,7,8 oder 9) sowie die Aufbaumodule 10 und 11 erfolgreich absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar des jeweiligen Bereichs und die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die historische Methodologie.

6. Aufbaumodul Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
LV Alte Geschichte IV	WP	VL/Ü/K	3	2
LV Alte Geschichte V	WP	VL/Ü/K	3	2
LV Alte Geschichte VI	WP	VL/Ü/K	3	2
HS Alte Geschichte	WP	HS	6	2

7. Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
LV Mittelalterliche Geschichte IV	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte V	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte VI	WP	VL/K/Ü	3	2
HS Mittelalterliche Geschichte	WP	HS	6	2

8. Aufbaumodul Neuere Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
LV Neuere Geschichte IV	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Neuere Geschichte V	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Neuere Geschichte VI	WP	VL/K/Ü	3	2
HS Neuere Geschichte	WP	HS	6	2

9. Aufbaumodul Geschichte des 19./ 20. Jahrhunderts

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. IV	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. V	WP	VL/K/Ü	3	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. VI	WP	VL/K/Ü	3	2
HS Geschichte d. 19./ 20. Jh.	WP	HS	6	2

10. Aufbaumodul Hauptseminare

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Hauptseminar II	WP	HS	6	2
Hauptseminar III	WP	HS	6	2

Die Hauptseminare können in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte oder Geschichte des 19./ 20. Jh. belegt werden. Mindestens eines der Hauptseminare darf nicht dem als Schwerpunkt gewählten Aufbaumodul entstammen.

11. Aufbaumodul Vertiefende historische Veranstaltungen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Historische Exkursion	WP		3	2
Historische Lehrveranstaltung I	WP	K/Ü/VL	3	2
Historische Lehrveranstaltung II	WP	K/Ü/VL	3	2
Historische Lehrveranstaltung III	WP	K/Ü/VL	3	2
Historische Lehrveranstaltung IV	WP	K/Ü/VL	3	2

III. Ergänzungsbereich

Modul 12

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS
Praktikum	WP		8	8
Informationskompetenz	WP	K/Ü/VL	3	2
Informationsverarbeitung**	WP	K/Ü/VL	3	2
2 Fremdsprachliche Lehrveranstaltungen* (außer Englisch)	WP*	K/Ü	6	4

* Wenn das Lateinum oder vergleichbare Kenntnisse in der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen werden können, sind obligatorisch entsprechende Kurse zum Erwerb des Latinums zu belegen. Die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.

** Hier können Lehrveranstaltungen anderer Fächer oder Lehrveranstaltungen aus den Modulen 1, 3 und 4 der Anlage D gewählt werden.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Orientierungsprüfung

- (1) Als Orientierungsprüfungsleistungen sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:
1. ein Proseminar aus einem der genannten Basismodule;
 2. Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Veranstaltungen der Basismodule im Umfang von mindestens 18 SWS, d.h. 27 ECTS-Credits im Geschichtswissenschaftlichen Teil (Hauptfach);
 3. das Latinum oder vergleichbare Kenntnisse.
- (2) Im Ergänzungsbereich (Modul 12) sind mindestens 4 SWS bzw. 6 ECTS-Credits in Form von Prüfungs- oder Studienleistungen zu erwerben.
- (3) Die Orientierungsprüfung wird mit einer obligatorischen Studienberatung abgeschlossen.

§ 6 Lateinkenntnisse

Wenn das Latinum oder vergleichbare Lateinkenntnisse nicht bereits zu Studienbeginn nachgewiesen werden, muss der Nachweis spätestens bis zur Orientierungsprüfung erbracht werden. Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, werden auf Antrag des/der Studierenden im Umfang von zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 7 Studienberatung

Die Studierenden müssen bei der Meldung zur Prüfung den Besuch von je einer ausführlichen Studienberatung nach dem 2. und 4. Studiensemester nachweisen. Im Rahmen der Studienberatung soll überprüft werden, ob die/der Studierende die erforderliche Anzahl von Lehrveranstaltungen aus den Basismodulen vorweisen kann, d.h. nach dem 2. Studiensemester gemäß den genannten Vorgaben der Orientierungsprüfung in § 5 und nach dem 4. Studiensemester alle Lehrveranstaltungen der Basismodule. Alle Lehrenden können sich an der Durchführung dieser Studienberatung beteiligen.

§ 8 Praktika

Es muss eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen B.A.-Studiengänge von mindestens 8 Wochen durchgeführt werden. Sofern ein Auslandssemester absolviert wurde, kann dieses als 4-wöchiges Praktikum angerechnet werden.

§ 9 Bakkalaureus-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

- a) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen in der erfolgreichen Absolvierung der in den Modulen 1-5, 10 und 11 vorgeschriebenen Veranstaltungen sowie in der erfolgreichen Absolvierung eines der Aufbaumodule 6-9.
- b) Außerdem sind Studien- bzw. Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (Modul 12) zu erbringen, die nicht schon im Rahmen der Orientierungsprüfung absolviert wurden.

(2) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Bakkalaureus-Arbeit

Im Fach Geschichte kann das Thema der Bakkalaureus-Arbeit schon nach dem 4. Fachsemester ausgegeben werden, sobald alle Basismodule und in dem betreffenden Großbereich (Altertum, Mittelalter, Neuere Geschichte, 19./ 20. Jahrhundert) ein Hauptseminar erfolgreich absolviert worden sind. Als Bakkalaureus-Arbeit wird eine Hausarbeit von etwa 30 Seiten Umfang angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Arbeit wird mit 8 ECTS-Credits angerechnet.

2. Mündliche Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt mit der Abgabe der B.A.-Arbeit mit der Auflage, dass bis zum Termin der mündlichen Prüfung der Nachweis erbracht wird, dass alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden. Wird dieser Nachweis nicht fristgemäß erbracht, erlischt die Zulassung. Eine erneute Zulassung kann erst erfolgen, nachdem dieser Nachweis erbracht wurde. Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer über die Bakkalaureus-Arbeit und deren inhaltliches und methodisches Umfeld durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird mit 4 ECTS-Credits angerechnet.

(3) Bildung der Hauptfachnote:

Die Note für das Hauptfach wird folgendermaßen gebildet:

1. Die Bakkalaureus-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
2. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
 - 2.1. Das arithmetische Mittel der Noten der vorgeschriebenen *Pro- und Hauptseminare* geht mit 35% in die Hauptfachnote ein. Wer mehr als die vorgeschriebenen vier Pro- und drei Hauptseminare absolviert hat, darf die am besten benoteten vier Pro- bzw. drei Hauptseminare auswählen.

- 7 -

- 2.2. Die Noten der *übrigen vorgeschriebenen Veranstaltungen* der Module 1 bis 11 gehen mit 30% in die Hauptfachnote ein. Wer mehr als die vorgeschriebene Stundenzahl absolviert hat, darf die am besten benoteten Leistungsnachweise auswählen.
- 2.3. Die ungerundete Note der *Bakkalaureus-Arbeit* geht mit 15%, die ungerundete Note der *mündlichen Abschlussprüfung* mit 20% in die Hauptfachnote ein.

(4) Gesamtnote:

Die Gesamtnote wird zu 80% aus der Note des Hauptstudiums, zu 20% aus der Note des Nebenfachs gebildet.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 9/2005 vom 25. Februar 2005 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 31/2005 vom 12. August 2005 veröffentlicht.